

11. Juni 1916

G. Z. 2909.

Kundmachung.

(Durchführung des An- und Verkaufes von Getreide der Ernte 1916.)

Zur Sicherstellung der Versorgung mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten sind gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 11. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 176, das Getreide und die Hülsenfrüchte der österreichischen Ernte des Jahres 1916, und zwar: Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Halbfrucht, Gerste, Buchweizen, Hafer, Hirse, Mais aller Art (auch Maiskolben), Mengfrucht aller Art, ferner Erbsen, Bohnen, Linsen und Wicke mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden zugunsten des Staates beschlagnahmt.

Gemäß § 5 dieser kaiserlichen Verordnung ist der Besitzer der beschlagnahmten Sachen verpflichtet, diese, soweit sie ihm nicht nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen besonderen Vorschriften zu verbleiben

haben, der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt oder deren Beauftragten anzubieten und zu den nachstehenden Übernahme-preisen zu verkaufen.

Die Übernahme-preise sind durch die Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 219, wie folgt, festgesetzt:

A. Für Getreide:

Für Getreidemengen, deren tatsächliche Ablieferung erfolgt bis zum 15. Dezember 1916:

für je 100 kg

Weizen oder Spelz	38 K
Roggen	31 "
Halbfrucht (Weizen oder Roggen gemischt)	31 "
Braugerste	36 "
Futtergerste	32 "
Hafer	30 "

nach dem 15. Dezember 1916:

für je 100 kg

Weizen oder Spelz	35 K
Roggen	29 "
Halbfrucht (Weizen oder Roggen gemischt)	29 "
Braugerste	33 "
Futtergerste	29 "
Hafer	28 "

Für Mengfrucht gilt als Übernahme-preis der Preis der billigsten in ihr enthaltenen Fruchtgattung.

B. Für Hülsenfrüchte:

Hirse	für je 100 kg	28 K
Erbsen oder Linsen	" " 100 "	55 "
Bohnen aller Art mit Ausnahme von Abfall-		
(Futter-)bohnen	" " 100 "	40 "
Abfall-(Futter-)bohnen, -erbsen und -linsen " " 100 "		30 "
Wicken	" " 100 "	26 "

Weigert sich der Besitzer, seine beschlagnahmten Vorräte an Getreide, Mahlprodukten oder Hülsenfrüchten an die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt zu verkaufen, so verfügt die Behörde die zwangsweise Abnahme, wobei von dem Übernahme-preise 10 Prozent in Abschlag gebracht werden.

Als Beauftragter (Kommissionär) der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt wurde behördlich Herr Max Resch, Direktor der Ersten Wiener Walzmühle Bonwiller & Komp., A.-G., Wien, XX., Handelskai 3, und als dessen Einkäufer Herr

Ludwig Grünwald, Wien, XXI., Schenkendorfsgasse 29, für sämtliche Bezirke Wiens bestellt.

Ein Verkauf des Getreides, beziehungsweise der Hülsenfrüchte darf innerhalb des Wiener Gemeindegebietes nur an diese Personen stattfinden. Damit nicht etwa unbefugte Personen sich die Stellung eines Beauftragten der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt anmaßen und in gesetzwidriger Weise Getreide oder Hülsenfrüchte an sich bringen, haben sich sowohl der Beauftragte als auch der Einkäufer mit einer behördlich ausgestellten Legitimation auszuweisen.

Übertretungen der kaiserlichen Verordnung werden gemäß § 32 vom Gerichte mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Vom Wiener Magistrate,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 24. Juli 1916.